

**Richtlinien für Studienfahrten  
gemäß Nummer 6 der Studienordnung vom 01.10.2004  
und Nummer 5 der Studienordnung vom 27.03.2009,  
7832.1,  
beschlossen vom Senat der Hochschule am 28.07.2009**

In den folgenden Richtlinien gelten die Personenbezeichnungen der Einfachheit halber sowohl für männliche als auch für weibliche Hochschulangehörige.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Ziele**

Ziel von Studienfahrten und damit umfassender Teil des Programmes sind

#### **1.1.1.**

die Förderung des fachwissenschaftlichen Studiums durch Besuche, Informationsgespräche und Besichtigungen bei in- und ausländischen Bildungseinrichtungen und Polizeibehörden,

#### **1.1.2.**

die Begegnung mit Studierenden, Wissenschaftlern und Polizeibeamten zur Etablierung und Pflege von Kontakten mit diesen Personen, anderen Bildungseinrichtungen und Dienststellen,

#### **1.1.3.**

der Erwerb eines Einblickes in Politik, Wirtschaft und Kultur des Ziellandes / -staates. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Anwendung von Fremdsprachenkenntnissen. Dieser Teil sollte nicht mehr als ein Drittel des Programms beanspruchen.

## **1.2. Genehmigung**

Studienfahrten sind genehmigungspflichtig.

Eine Studienfahrt wird nur genehmigt, wenn ein Programm eingereicht wird, das den vorgenannten Zielen entspricht.

Im Zweifel ist die Genehmigungsfähigkeit vor Buchungen mit dem Aus- und Fortbildungs- / Prüfungsamt (für Studienfahrten ins Inland) beziehungsweise dem Akademischen Auslandsamt (für Studienreisen ins Ausland) abzuklären.

Außerdem dürfen Buchungen erst vorgenommen werden, wenn eine verbindliche Zusage von Seiten des Ziellandes / -staates vorliegt.

## **1.3. Zeitpunkt und Dauer**

Die Studienfahrten finden in der 11. Kalenderwoche statt.

Ihre Dauer beträgt grundsätzlich fünf Arbeitstage, davor und danach liegende Wochenenden können einbezogen werden.

## **1.4. Teilnehmer/innen**

Die Studienfahrten können studiengruppenübergreifend durchgeführt werden.

## **1.5. Reisekosten**

Studierende erhalten keine Reisekosten.

## **1.6. Kleidung und Auftreten**

Die Teilnehmer einer Studienfahrt repräsentieren nicht nur die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen, sondern die gesamte Polizei Baden-Württembergs.

Ihr Auftreten soll deshalb tadellos sein. Sie sollen im Interesse nachfolgender Studienjahrgänge, der Reputation der Hochschule und der Polizei Baden-Württembergs wegen stets einen positiven bleibenden Eindruck hinterlassen. Sofern Besuche nicht in Uniform erfolgen, ist angemessene Zivilkleidung zu tragen.

Bei gravierenden Verstößen sind disziplinarrechtliche Maßnahmen möglich.

## **2. Inlandsstudienfahrten**

### **2.1. Destination**

Die Studienfahrten müssen im Grundstudium in ein anderes Bundesland führen.

### **2.2. Teilnehmerzahl**

Die Teilnehmerzahl muss mindestens zehn betragen. Ansonsten richtet sie sich nach den Möglichkeiten der zu besuchenden Einrichtungen.

Um Überlastungen zu vermeiden darf grundsätzlich jeweils nur eine Gruppe eine Stadt besuchen. Dabei kommt die Gruppe, die sich zuerst meldet, zum Zuge.

### **2.3. Genehmigungsverfahren**

Die Studierenden erhalten zu Beginn des Grundstudiums eine Terminübersicht.

Das Programm und die Teilnehmerliste sind fristgerecht beim Aus- und Fortbildungs- / Prüfungsamt zur Genehmigung durch das Rektorat einzureichen.

### **2.4. Kontaktaufnahme**

Die Kontaktaufnahme zu Einrichtungen anderer Bundesländer ist ausschließlich in Abstimmung mit dem Aus- und Fortbildungs- / Prüfungsamt vorzunehmen.

### **2.5. Erfahrungsbericht**

Spätestens binnen vier Wochen nach der Rückkehr ist dem Aus- und Fortbildungs- / Prüfungsamt ein ausführlicher Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die Hochschule kann die Studienfahrten bei den besuchten Einrichtungen evaluieren.

### **3. Auslandsstudienfahrten**

#### **3.1. Fahrten in Länder für die es einen Auslandsbeauftragten gibt**

##### **3.1.1. Angebot, Teilnehmerzahl und vorläufige Anmeldung**

Die Auslandsbeauftragten bieten in der Regel einmal pro Jahr eine Studienfahrt in das Land, für welches sie zuständig sind, an. Die Teilnehmerzahl wird von ihnen vorgegeben.

Die Ausschreibung mit Angabe des Zieles und des Zeitraumes erfolgt bis spätestens 30. Juni des Vorjahres.

Gleichzeitig wird beim Akademischen Auslandsamt eine Liste eingerichtet, in die sich die Studierenden auf elektronischem Wege eintragen können.

##### **3.1.2. Nähere Informationen**

Zu Beginn des Wintersemesters bieten die Auslandsbeauftragten eine Informations- und Organisationsveranstaltung an.

##### **3.1.3. Genehmigung**

Spätestens bis 15. Januar des Jahres, in dem die Reise stattfindet, reicht der Auslandsbeauftragte das Programm und die Teilnehmerliste beim Akademischen Auslandsamt zur Genehmigung durch das Rektorat ein.

##### **3.1.4. Begleitung**

Der Auslandsbeauftragte begleitet die Reise in der Regel selbst.

Kann der Auslandsbeauftragte die Reise nicht selbst begleiten, versucht er in Absprache mit den Teilnehmern einen geeigneten Begleitdozenten zu finden.

Wird kein Begleitdozent gefunden, kann die Reise nicht stattfinden.

##### **3.1.5. Weitere Studienreisen in den selben Staat**

Beabsichtigen Studierende außerhalb des Angebotes des Auslandsbeauftragten eine Reise in den von diesem betreuten Staat, fragen sie zunächst bei ihm an, ob dies möglich ist und stimmen gegebenenfalls den gesamten Ablauf mit ihm grob ab.

In der Folge sucht er in Absprache mit den Teilnehmern einen geeigneten Begleitdozenten.

Wird ein solcher gefunden, erfolgt die Ausschreibung bis spätestens 31. Juli des Vorjahres der Reise.

Im Übrigen gelten die Nummern 3.1.1. bis 3.1.3. entsprechend.

##### **3.1.6. Erfahrungsbericht**

Spätestens eine Woche nach Beendigung der Studienfahrt ist dem Akademischen Auslandsamt ein ausführlicher Erfahrungsbericht vorzulegen.

#### **3.2. Reisen in Länder für die es keinen Auslandsbeauftragten gibt**

### **3.2.1. Teilnehmerzahl**

Die Teilnehmerzahl muss mindestens zehn betragen. Ansonsten richtet sie sich nach den Möglichkeiten der zu besuchenden Einrichtungen.

Um Überlastungen zu vermeiden, darf jeweils nur eine Gruppe dieselben Einrichtungen besuchen. Dabei kommt die Gruppe, die sich zuerst meldet, zum Zuge.

### **3.2.2. Angebote von Studierenden**

Beabsichtigen Studierende eine Reise in ein Land, für das es keinen Auslandsbeauftragten gibt, suchen sie mit Unterstützung des Akademischen Auslandsamtes einen geeigneten Begleitdozenten.

Der Begleitdozent und die Studierenden stimmen den weiteren Verlauf untereinander ab.

Offizielle Schreiben an Einrichtungen im Ausland sind vom Begleitdozenten, vom Akademischen Auslandsamt oder der Hochschulleitung zu unterzeichnen.

Im Übrigen gelten die Nummern 3.1.1. bis 3.1.6. entsprechend.

### **3.2.3. Angebote von Dozenten**

Auslandsstudienfahrten können auch von Dozenten angeboten werden.

Für diesen Fall gelten die Bestimmungen unter Nummer 3.2.2. entsprechend.

## **3.3. Gastgeschenke**

Zur Förderung der internationalen Beziehungen stellt die Hochschule für jede Auslandsstudienfahrt ein Gastgeschenk kostenlos zur Verfügung. Der Wert entspricht dem teuersten Geschenk, das der Förderverein der Hochschule im Jahr der Studienfahrt anbietet.